

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/374**

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Düsternbrooker Weg 70 • 24105
Kiel

An Vorsitzende des
Sozialausschusses
Siegrid Tenor-Alschausky
z. Hd. der Geschäftsführung
Frau Tschanter

und die Vorsitzende des Bildungsausschusses
Sylvia Eisenberg
z. Hd. Geschäftsführung
Ole Schmidt

Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtag Schleswig-Holstein

Monika Heinold (MdL)
Sozialpolitische Sprecherin
Parlamentarische Geschäftsführerin

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Durchwahl: 0431/988-1517
Zentrale: 0431/988-0
Telefax: 0431/988-1501

monika.heinold@gruene.ltsh.de
www.sh.gruene-fraktion.de

Kiel, den 16. November 2005

**Sitzung des Sozialausschusses am 17. November 2005 / Novellierung der
Kindertagesstättenfinanzierung**

**Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,
sehr geehrte Frau Eisenberg,**

für die gemeinsame Anhörung von Bildungs- und Sozialausschuss am 17. November
2005 zur Novellierung des Kindertagesstättengesetzes übersenden wir Ihnen anliegend
mit der Bitte um Berücksichtigung in der Ausschussberatung unseren Änderungsantrag
zum vorgelegten Regierungsentwurf eines „WeitEntwKitaG“.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Monika Heinold MdL

ANLAGE

Landtagsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, Monika Heinold
An die Vorsitzenden des Bildungs- und Sozialausschusses
zur Beratung in der gemeinsamen Ausschusssitzung am 17. November 2005

Änderungsantrag zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen
(WeitEntwKiTaG)

Artikel 1

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Zur Wahrnehmung des ganzheitlichen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages werden folgende Themen-Bereiche mit dem Ziel der Förderung der individuellen Selbst-, Sozial - und Lernkompetenz zu Grunde gelegt:

1. Körper, Gesundheit und Bewegung, insbesondere die Teilbereiche Wahrnehmung und Grob- und Feinmotorik,
2. Sprache(n), Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt,
3. Mathematik, Naturwissenschaft und Technik,
4. Kultur, Gesellschaft und Politik, einschließlich des Umgangs mit Regeln des sozialen Verhaltens,
5. Ethik, Religion und Philosophie,
6. musisch-ästhetische Bildung und Medien.

Die Bildungsbereiche sollen in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtungen einbezogen werden, um alters- und entwicklungsgemäß die entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Die Ausgestaltung der Bildungsprozesse orientiert sich grundsätzlich an den Querschnittsdimensionen: Genderbewußtsein, Interkulturalität, Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, Nachhaltigkeit, Lebensweltorientierung und

Partizipation. Bei den Bildungsvorgängen soll zunächst von den Interessen und Fragestellungen der Kinder ausgegangen werden. Deswegen sollen die Kinder aktiv an ihren Bildungsprozessen mitwirken und eigene Lernstrategien entwickeln können. Dabei sind ihre kulturellen Erfahrungen und Lebensbedingungen sowie die unterschiedlichen Lern- und Verhaltensweisen von Mädchen und Jungen in den verschiedenen Bildungsbereichen zu beachten und in die pädagogische Arbeit einzubeziehen.

(3) Zur Umsetzung und Ausgestaltung des Bildungsauftrages vereinbaren die Träger der Kindertageseinrichtungen verbindlich miteinander und unter Einbezug des zuständigen Ministeriums „Leitlinien“, die entsprechend der praktischen und wissenschaftlichen Erfordernisse fortzuschreiben sind.

Die Umsetzung des Bildungsauftrages wird als Teil des Gesamtauftrages in der pädagogischen Konzeption jeder Kindertageseinrichtung dargestellt und durch geeignete Verfahren unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten evaluiert.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 4 und 5.

c) Absatz 4 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder sollen durch eine an der Alterssituation der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollen Kindertageseinrichtungen mit den Schulen in ihrem Einzugsgebiet verbindliche Vereinbarungen über die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit abschließen, ~~insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintritts~~, insbesondere darüber wie der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule gestaltet wird. Die Vereinbarungen sollen zumindest das letzte Jahre vor der Einschulung in der Kindertageseinrichtung sowie das erste Schuljahr umfassen.

Kindertageseinrichtungen sollen in diesem Zeitraum mit den Grundschulen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder Informationen austauschen und Gespräche führen, um eine individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen. Für die dazu erforderliche Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten; die maßgebenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.“